

Gemeindeverband Mittleres Schussental

Vorwort

Die Städte Ravensburg und Weingarten sowie die Gemeinden Baienfurt, Baintd und Berg im Bereich des Mittleren Schussentales sind eng miteinander verflochten und auf die gegenseitige Zusammenarbeit angewiesen.

Die Städte und Gemeinden haben bisher ihre Aufgaben in gegenseitiger Fühlungnahme erfüllt. Die Stärkung und Aktivierung des gemeinsamen Raumes und des Oberzentrums sind jedoch nur möglich, wenn die Planungsgrundlagen gemeinsam und verbindlich geschaffen werden. Die eigenen Entwicklungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden sind dabei in echter Partnerschaft und Chancengleichheit zu gewährleisten.

In Kenntnis dieser Zielsetzung vereinbaren die Städte und Gemeinden im Mittleren Schussental unter Wahrung ihrer Selbständigkeit über ihre künftige gemeinsame Planung und Zusammenarbeit das Folgende:

Inhaltsübersicht

§ 1	Name, Sitz und Rechtsform	2
§ 2	Verbandsmitglieder.....	2
§ 3	Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder.....	2
§ 4	Kommunale Aufgaben.....	3
§ 5	entfallen	3
§ 6	Ausgleich der Folgekosten	4
§ 7	Organe des Verbandes	4
§ 8	Zusammensetzung der Verbandsversammlung	4
§ 9	Zuständigkeiten der Verbandsversammlung.....	5
§ 10	Geschäftsgang der Verbandsversammlung.....	5
§ 11	Verwaltungsrat entfallen.....	6
§ 12	Zusammensetzung des Verwaltungsrates entfallen	6
§ 13	Verbandsvorsitzender.....	6
§ 14	Verbandsverwaltung.....	6
§ 15	Ehrenamtliche Tätigkeit.....	6
§ 16	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	7
§ 17	gelöscht	7
§ 18	Deckung des Finanzbedarfs.....	7
§ 19	Form der öffentlichen Bekanntmachung	7
§ 20	Auflösung des Verbandes	8
§ 21	Übergangs- und Schlussbestimmungen	8

Aufgrund der §§ 59 - 61 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit erlassen die beteiligten Städte und Gemeinden folgende Satzung:

Verbandssatzung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental - Sitz Ravensburg -

vom 26. Juli 1971
zuletzt geändert am 26. April 2007

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die in § 2 Abs. 1 genannten Verbandsmitglieder bilden einen Gemeindeverwaltungsverband nach § 59 GemO. Der Gemeindeverwaltungsverband führt die Bezeichnung "Gemeindeverband Mittleres Schussental" (nachstehend Verband genannt).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Ravensburg.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Städte Ravensburg und Weingarten sowie die Gemeinden Baienfurt, Baidt und Berg (alle Landkreis Ravensburg).
- (2) Weitere Gemeinden können in den Verband aufgenommen werden. Die Aufnahmebedingungen werden zuvor zwischen dem Verband und ihnen schriftlich vereinbart.

§ 3 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder fördern nach ihren Kräften die Arbeit und die Ziele des Verbandes.
- (2) Die Verbandsmitglieder wirken durch ihre Vertreter in der Verbandsversammlung an den vom Verband zu treffenden Entscheidungen mit.
- (3) In Angelegenheiten, die Aufgaben des Verbandes berühren, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem Verband auf dessen Verlangen mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Über Tatsachen, die für die Aufgaben des Verbandes von Belang sein können, unterrichten die Verbandsmitglieder den Verband. Dieselben Verpflichtungen hat der Verband seinen Mitgliedern gegenüber.
- (4) Die Verbandsmitglieder übergeben im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB ihre Bebauungsplan-Entwürfe dem Verband zur Stellungnahme.

§ 4 Kommunale Aufgaben

- (1) Der Verband erfüllt anstelle seiner Verbandsmitglieder in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
1. die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung)
 2. die Wahrnehmung gemeinsamer Belange der Verbandsmitglieder
 - a) auf dem Gebiet der Raumplanung gegenüber den Organen der Landesplanung,
 - b) auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs gegenüber den Konzessionsträgern und den Genehmigungsbehörden,
 - c) in Fragen der Naherholungsgebiete außerhalb des Verbandsgebiets und deren Entwicklung gegenüber den zuständigen kommunalen und staatlichen Stellen.
 3. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung
 - a) eines gemeinsamen Generalverkehrsplanes,
 - b) einer gemeinsamen Schulplanung für Gymnasien, Realschulen und Sonderschulen,
 - c) einer gemeinsamen Planung für den öffentlichen Personennahverkehr jeweils für das Verbandsgebiet.
 4. die Ausweisung und Umsetzung von gemeinsamen Gewerbegebieten, soweit von den jeweiligen Verbandsgemeinden gewünscht
 5. die Planung, Entwicklung (Investition) und Nutzung für folgende Einrichtung:
zentraler Bushalteplatz oder zentraler Busbahnhof in Ravensburg
 6. die Erwachsenenbildung.
 7. Partnerschaft mit der Stadt Brest in Weißrussland
- (2) Der Verband stellt seinen Mitgliedsgemeinden auf deren Antrag Gemeindefachbeamte und sonstige Bedienstete zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die Gemeindefachbeamten gelten als solche der Mitgliedsgemeinden i.S. von § 58 Abs. 1 und 2 GemO. Der Bürgermeister einer jeden Gemeinde kann die zur Verfügung gestellten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 Satz 1 GemO mit seiner Vertretung beauftragen (§ 61 Abs. 2 GemO).

§ 5 entfallen

§ 6 Ausgleich der Folgekosten

- (1) Entstehen durch die Flächennutzungsplanung des Verbandes für ein oder mehrere Verbandsmitglieder mit Rücksicht auf die Ziele des Verbandes durch Änderung der Gemeindeverhältnisse erhöhte Aufwendungen oder Mindereinnahmen oder ergeben sich durch sie Fehlinvestitionen und stehen diesen keine erhöhten allgemeinen oder besonderen Einnahmen oder Vorteile gegenüber, so sind die daraus entstehenden Nachteile auszugleichen, soweit nicht ein solcher Ausgleich bereits durch Zuschüsse von dritter Seite bewirkt wird. Der Ausgleich ist zwischen den beteiligten Verbandsmitgliedern durch Vertrag zu regeln. Der Verband unterbreitet dafür Vorschläge.
- (2) Beschlüsse über einen Flächennutzungsplan, der erhöhte Aufwendungen für eine oder mehrere Gemeinden i.S. des Abs. 1 zur Folge hat, dürfen nur gefasst werden, wenn zugleich das Aufbringen der Folgekosten geregelt ist.
- (3) Das Aufbringen der Folgekosten kann auch durch Vertrag zwischen den beteiligten Verbandsmitgliedern und einem Dritten geregelt werden.

§ 7 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind
 1. die Verbandsversammlung,
 2. der Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit sich aus dem GKZ und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden diejenigen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Städte Ravensburg und Weingarten sowie der Gemeinden Baienfurt, Berg und Baidt. Die Stadt Ravensburg entsendet 14, die Stadt Weingarten 7, die Gemeinde Baienfurt 2, die Gemeinde Baidt und Berg jeweils 1 weiteren Vertreter. Danach besteht die Verbandsversammlung aus 30 Vertretern.
Weitere Vertreter mit beratender Stimme sind die Ortsvorsteher in Ortschaften nach § 68 GemO, die von Verbandsmitgliedern eingerichtet sind.
- (2) Die weiteren Vertreter i.S. von Abs. 1 Satz 2 und ihre Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat widerruflich aus seiner Mitte gewählt; scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die mehreren Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmabgabe wird durch den Vertreter nach Abs. 1 Satz 1 vorgenommen, wenn das Verbandsmitglied hierfür keinen anderen Stimmführer benennt.
- (4) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

§ 9 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über

1. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes,
2. die gemeinsame Verkehrsplanung, Schulplanung und Planung für den öffentlichen Personennahverkehr,
3. die Stellungnahme zu Bebauungsplanentwürfen der Verbandsmitglieder, wenn sie vom Flächennutzungsplan abweichen,
4. die Wahrnehmung gemeinsamer raumplanerischer Belange der Verbandsmitglieder gegenüber den Organen der Landesplanung,
5. planmäßige Einnahmen und Ausgaben von mehr als € 50.000,-- , bei Einnahmen und Ausgaben nach § 4 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 von mehr als € 150.000,-- im Einzelfall,
6. über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als € 25.000,-- im Einzelfall,
7. Erwerb, Verfügung und Verpflichtung zur Verfügung über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und dingliche Rechte sowie Verfügung über sonstiges Verbandsvermögen, wenn der Wert im Einzelfall € 50.000,-- übersteigt,
8. die Aufnahme von Krediten,
9. Anstellung (einschl. Höhergruppierung) und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppe 12 - 15 TVöD und gleichwertiger Angestellter sowie von Beamten ab Bes.Gr. A 12,
10. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
11. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
12. die Änderung der Verbandssatzung sowie den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von anderen Satzungen des Verbandes,
13. die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
14. die Feststellung der Ergebnisse der Jahresrechnung,
15. die Vorschläge nach § 6 Abs. 1,
16. die Zustimmung zu Vereinbarungen nach § 14 Abs. 1,
17. die Auflösung des Verbandes.

§ 10 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, einberufen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangt; der Tagesordnungspunkt muss in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend und die Hälfte aller Verbandsmitglieder vertreten ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner Verbandsmitglieder erfordern.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über die in § 9 Ziff. 1, 2, 9, 12, 13, 14, 17 und 18 genannten Angelegenheiten werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl, darunter mit den Stimmen von mindestens drei Verbandsmitgliedern, gefasst. Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

- (5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Monaten oder in der nächsten Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Verwaltungsrat entfallen

§ 12 Zusammensetzung des Verwaltungsrates entfallen

§ 13 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie dessen erster und zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt; bis zur Neuwahl nehmen die Gewählten ihr Amt weiter wahr. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit statt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Verband. Er nimmt die laufenden Geschäfte des Verbandes sowie die ihm nach der Verbandsatzung obliegenden Aufgaben wahr und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erhält über Abs. 2 hinaus folgende Zuständigkeiten:
1. Planmäßige Einnahmen und Ausgaben bis 50.000 € im Einzelfall
 2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis 25.000 € im Einzelfall
 3. Erwerb, Verkauf, Verfügung und Verpflichtung zur Verfügung über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und dingliche Rechte, sowie Verfügung über sonstiges Verbandsvermögen, wenn der Wert im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigt.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist außerdem zuständig für die Partnerschaft mit Brest.

§ 14 Verbandsverwaltung

- (1) Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Bedienstete anstellen und sächliche Verwaltungsmittel beschaffen. Soweit der Verband dies nicht selbst tun will, kann er sich der Einrichtungen und des Personals der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen. Das Nähere hierüber wird durch Vereinbarung bestimmt.
- (2) Der Verband hat das Recht, hauptamtliche Beamte zu ernennen.
- (3) Verletzt ein Bediensteter des Verbandes oder ein Bediensteter eines Verbandsmitgliedes nach Abs. 1 Satz 2 in Ausübung seiner Tätigkeit zur Erfüllung von Aufgaben des Verbandes die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband.

§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Verbandsvorsitzende und die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig; für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für die Gemeinderäte maßgebenden Bestimmungen sinngemäß. § 13 Abs. 6 Satz 3 GKZ bleibt unberührt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, ausgenommen der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter, erhalten einen Auslagenersatz und Verdienstausschluss.

§ 16 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen finden die für Gemeinden über 3 000 Einwohner geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Auflegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans sowie der Jahresrechnung und den Fachbeamten für das Finanzwesen.

§ 17 gelöscht**§ 18 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Zur Deckung seiner Ausgaben erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen; die Verbandsumlage besteht aus
1. einer Verwaltungskostenumlage zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts
 2. einer Kapitalumlage zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushalts.
- Die Umlage wird bemessen aus
1. zur Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen vom 30.06. des Vorjahres und
 2. zur Hälfte nach dem Verhältnis der Steuerkraftsumme des Vorjahres, ermittelt nach § 38 Abs. 1 FAG.
- (2) Der Verband erhebt kostendeckende Entgelte, soweit seine Dienstleistungen ausschließlich Verbandsmitgliedern zugute kommen.
- (3) Die Verwaltungskostenumlage nach Abs. 1 ist mit je einem Viertel in der Mitte des Kalendervierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Verbandsmitglieder zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten. Die Kapitalumlage wird entsprechend der Kassenwirksamkeit der Ausgaben erhoben.

§ 19 Form der öffentlichen Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Ravensburg, vorgenommen.

§ 20 Auflösung des Verbandes

- (1) Bei einer Auflösung des Verbandes werden sein Vermögen und seine Verbindlichkeiten auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Verbandsmitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünfjahresdurchschnitt der letzten Verbandsumlage (§ 8 Abs. 1).
- (2) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Aufgaben ist, sofern bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Ravensburg. Die übrigen ehemaligen Verbandsmitglieder haben dieser einen Anteil nach dem Maßstab des Abs. 1 zu zahlen.
- (3) Die vom Verband aufgestellten Bauleitpläne gelten nach dessen Auflösung als entsprechende Pläne der einzelnen Gemeinden weiter.

§ 21 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg wahr.
- (2) Die Wahlperiode des ersten gewählten Verbandsvorsitzenden endet am 31.12.1973.
- (3) Der Verband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung dieser Satzung und der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung selbst. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Anhang zur Verbandssatzung des GMS

	Beschluss- datum	Nr.	Ausfertigungs- datum	öff. Bekanntma- chung Schwäb. Zeitung Ausgabe Ravensburg	
				Nr.	Datum
Satzung	26.07.1971				
Änderung	24.05.1972				
Änderung	13.04.1973				
Änderung	23.05.1973				
Änderung	12.10.1977				
Änderung	01.10.1984		23.11.1984		
Änderung	17.09.1986		12.11.1986		
Änderung	17.10.1990		14.08.1991		
Änderung	19.03.1991		14.08.1991		
Änderung	09.12.1998		23.09.1999		
Änderung	03.07.2002	7	08.07.2002	160	13.07.2002
Änderung	26.04.2007	7	27.04.2007	254	03.11.2007